

Datum: 06.12.2023
 Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 569/1
 zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
 am 20. Dezember 2023

Betreff:

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022
 des AZV „Reichenbacher Land“ und Entlastung der Geschäftsführerin**

Gesetzliche Grundlage:

- § 20 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 28, 88 und 104 SächsGemO
- §§ 47 – 54 SächsKomHVO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 wie folgt:

1. Gesamtergebnis	
Summe der Erträge:	4.613.098,90 €
<u>Summe der Aufwendungen:</u>	<u>3.757.244,86 €</u>
Ordentliches Ergebnis	855.854,04 €
<u>Sonderergebnis</u>	<u>0 €</u>
Gesamtergebnis:	855.854,04 € (Zuführung Ergebn isrücklage)
2.1 Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit:	778.934,70 €
2.2 Zahlungsmittelsaldo lfd. Investitionstätigkeit:	-425.870,54 €
2.3 Zahlungsmittelsaldo lfd. Finanzierungstätigkeit:	207.691,56 €
2.4 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln:	560.755,72 €
3. Bilanzsumme zum 31.12.2022	48.147.803,36 €
3.1.davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	43.522.564,08 €
- auf das Umlaufvermögen	4.621.297,06 €
- auf akt. Rechnungsabgrenzungsposten	3.942,22 €

3.2. davon entfallen auf der Passivseite

- auf das Eigenkapital	11.799.828,65 €
- auf Sonderposten	18.539.793,78 €
- auf Rückstellungen	473.673,01 €
- auf die Verbindlichkeiten	17.334.507,92 €

Der Geschäftsführerin wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

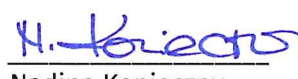
Sach- und Rechtslage:

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 fand gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung die örtliche Prüfung dieses statt. Diese wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Zeitraum 21.08. – 10.10.2023 durchgeführt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfer erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ zum 31. Dezember 2022 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in der vorliegenden Form durch die Verbandsversammlung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Der Feststellungsbeschluss wird unverzüglich der Kommunalaufsicht angezeigt und gemäß den Vorschriften der SächsGemO ortsüblich bekannt gemacht.


Henry Ruß
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlage

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Datum: 06.12.2023
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 570/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 20. Dezember 2023

Betreff:

**Beschluss der Haushaltssatzung
des AZV „Reichenbacher Land“
für das Jahr 2024**

Gesetzliche Grundlage:

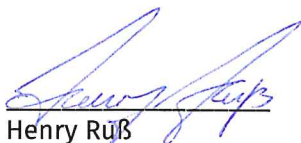
- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 4, 28, 74, 76 SächsGemO
- § 46 SächsKomZG
- § 1 SächsKomHVO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Haushaltssatzung des AZV für das Jahr 2024 entsprechend der Anlage zum Beschluss.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vom 28.11. bis 06.12.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Freien Presse vom 23.11.2023 hingewiesen. Der Entwurf wurde eingesehen. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen endete am 15.12.2023. Es wurden keine Einwendungen erhoben.


Henry Ruß

Verbandsvorsitzender


N. Konieczny

Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlage

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Datum: 06.12.2023
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, David Zeuner

Beschlussvorlage Nr. 571/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 20. Dezember 2023

Betreff:

**Beschluss über den Verzicht
auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses
für das Haushaltsjahr 2024**

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- § 88b SächsGemO
- § 46 SächsKomZG

Beschlussvorschlag:


Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt für das Haushaltsjahr 2024 keinen Gesamtabschluss aufzustellen, da er keine Beteiligungen an verselbstständigten Organisationseinheiten, Unternehmen nach § 96 SächsGemO oder anderen Zweck-/oder Verwaltungsverbänden hat.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO kann der Zweckverband einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet er darauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für den Verzicht ist gemäß VwV KomHWi Abschnitt XIV Nr. 3a ein Beschluss erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.


Henry Ruß
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin